



Stand März 2026

Observationen für Sozialversicherungen

Leitfaden zum Bewilligungsverfahren

- **Anforderungen an Observationsspezialistinnen und -spezialisten**
- **Anleitung zur Einreichung von Bewilligungsgesuchen**

Aktenzeichen: 083.5-868/17/5



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlegendes zur Bewilligungspflicht	3
3	Bewilligungsvoraussetzungen	3
3.1	Persönliche Voraussetzungen	3
3.1.1	Strafregisterauszug	3
3.1.2	Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren.....	4
3.1.3	Betriebsregisterauszug / -auszüge.....	5
3.2	Fachliche Voraussetzungen	5
3.2.1	Rechtskenntnisse	5
3.2.2	Observationsausbildung	6
3.2.3	Erfahrung in der Personenüberwachung	7
3.3	Adresse	8
3.4	Zusammenfassung einzureichende Unterlagen beim erstmaligen Gesuch um Bewilligung	8
4	Gültigkeitsdauer und Wirkung der Bewilligung	8
4.1	Gültigkeitsdauer der Bewilligung	8
4.2	Werbeverbot.....	8
4.3	Meldung wesentlicher Änderungen.....	9
4.4	Entzug der Bewilligung.....	9
4.5	Erneuerung der Bewilligung	9
4.6	Entscheid und Kosten des Bewilligungsverfahrens	10
4.7	Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber	10
5	Einreichen des Bewilligungsgesuchs: So gehen Sie vor	10
5.1	Online-Gesuch	10
5.1.1	Registrierung und persönlicher Zugang	10
5.1.2	Personalien	11
5.1.3	Nachweise	12
5.2	Eingabe des Gesuchs	12
5.2.1	Online-Gesuch	12
5.2.2	Löschung der Daten	13
5.2.3	Schriftliche Eingabe.....	13
5.2.4	Nachreichung von Gesuchsunterlagen	13
6	Kontakt	13
	ANHANG I	14
	ANHANG II	16

1 Ausgangslage

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulässigkeit der Überwachung von versicherten Personen durch die Sozialversicherungsträger (Observation) werden in [Artikel 43a und 43b](#) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#)) geregelt.

Die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden, sind in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSV](#)) geregelt.

2 Grundlegendes zur Bewilligungspflicht

Nur **natürlichen Personen** kann eine Bewilligung erteilt werden ([Artikel 7b Absatz 2 ATSV](#)).

Die gesetzlichen Regelungen und die in der ATSV geregelten Anforderungen gelten für sämtliche Observationen der Sozialversicherer, unabhängig davon, ob der Versicherungsträger mit der Durchführung interne oder externe Observationsspezialistinnen und -spezialisten beauftragt. Sowohl **Mitarbeitende** des Versicherungsträgers, das heisst Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Versicherungsträger stehen, als auch alle **externen** Personen, die vom Versicherungsträger vertraglich mit einer Observation betraut werden, benötigen somit eine Bewilligung.

In gewissen **Kantonen** gelten spezifische Regelungen und **Bewilligungspflichten** für sogenannte Detektivtätigkeiten. Eine Bewilligung des BSV legitimiert die Inhaberin bzw. den Inhaber zwar dazu, für Sozialversicherungsträger Observationen gemäss ATSG durchzuführen, sie ersetzt aber nicht allenfalls erforderliche kantonale Bewilligungen. Möchten Observationsspezialistinnen bzw. -spezialisten in Kantonen tätig werden, die eine Bewilligung für solche Tätigkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben, müssen sie daher nebst einer Bewilligung des BSV zusätzlich auch über die notwendigen kantonalen Bewilligungen verfügen.

3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in [Artikel 7b Absatz 1 ATSV](#) geregelt. Die gesuchstellende Person muss sowohl die persönlichen (Buchstaben a bis c) als auch die fachlichen Voraussetzungen (Buchstaben d bis f) erfüllen.

In diesem Kapitel werden die einzelnen Voraussetzungen detailliert beschrieben, sowie erläutert, wie die entsprechenden Nachweise erbracht werden müssen.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie aufgrund ihres bisherigen Werdegangs für die gewissenhafte Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit geeignet ist und dass dieser bisherige Werdegang erwarten lässt, dass sie in ihrem künftigen Verhalten, insbesondere bei der Ausübung ihrer Aufgabe, die rechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Nachweise nach [Artikel 7b Absatz 1](#) Buchstaben a, b und c ATSV (Strafregisterauszug, Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren, Wohnsitzbescheinigung sowie Betreibungsregisterauszug) dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung **nicht älter als zwei Monate** und im Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung **nicht älter als 8 Monate** sein.

3.1.1 Strafregisterauszug

Die gesuchstellende Person muss einen Privatauszug aus dem Strafregister im Sinne von Artikel 371 Strafgesetzbuch (StGB) einreichen. In diesem Auszug darf kein Delikt aufgeführt sein, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt.

Folgende Delikte können einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe a, erkennen lassen:

- die im Skript "Rechtskenntnisse für Observationsspezialistinnen und -spezialisten nach ATSG" BSV ([Observationen in den Sozialversicherungen](#), vgl. Rubrik «Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse») unter den Ziffern IV 5 und IV 6 aufgezählten strafbaren Handlungen

- Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich, insbesondere:
Verletzung des Schriftgeheimnis ([Art. 179 StGB](#)), Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche ([Art. 179^{bis} StGB](#)), Unbefugtes Aufnahmen von Gesprächen ([Art. 179^{ter} StGB](#)), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte ([Art. 179^{quater} StGB](#)), Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegegeräten ([Art. 179^{sexies} StGB](#))
Missbrauch einer Fernmeldeanlage ([Art. 179^{septies} StGB](#)), Unbefugtes Beschaffen von Personendaten ([Art. 179^{novies} StGB](#))
- Vergehen und Verbrechen gegen die Freiheit, insbesondere:
Drohung ([Art. 180 StGB](#)), Nötigung ([Art. 181 StGB](#)), Hausfriedensbruch ([Art. 186 StGB](#))
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege, insbesondere:
Falsche Anschuldigung ([Art. 303 StGB](#)), Irreführung der Rechtspflege ([Art. 304 StGB](#)), Begünstigung ([Art. 305 StGB](#)), Falsche Beweisaussage der Partei ([Art. 306 StGB](#)), Falsches Zeugnis, Falsches Gutachten und Falsche Übersetzung ([Art. 307 StGB](#))
- Verletzungen der Verkehrsregeln im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 bis 4 Strassenverkehrsgesetz;
- Urkundenfälschung nach Artikel 251 Strafgesetzbuch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die obige Aufzählung nicht abschliessend ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Ob das im Strafregister eingetragene Delikt einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit hat, wird im konkreten Einzelfall geprüft.

Nachweis: Strafregisterauszug (bei im Ausland wohnhaften Personen einen Auszug eines vergleichbaren Registers)

Im Falle eines elektronischen Auszugs muss das **Original-PDF-Dokument (A-Zertifikat)** auf die Plattform geladen werden (es ist zu beachten, dass auch die Fusszeile zu Überprüfungszwecken leserlich sein muss). Das BSV prüft den Strafregistereintrag auf seine Richtigkeit.

3.1.2 Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren

Die gesuchstellende Person muss dem Gesuch eine Erklärung über sämtliche hängige Strafverfahren und über alle Zivilverfahren wegen Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28-28b des Zivilgesetzbuchs, in die sie innert der letzten zehn Jahre verwickelt war oder aktuell verwickelt ist, beilegen. Es ist zu beachten, dass bei wahrheitswidrigen Angaben der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 Strafgesetzbuch erfüllt sein könnte. Zudem wird gestützt auf Artikel 7e Absatz 2 Buchstabe c ATSV die Bewilligung entzogen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Erklärung wahrheitswidrig war.

Nachweis: Erklärung über sämtliche hängige Strafverfahren und über sämtliche hängigen und in den letzten zehn Jahren abgeschlossenen Zivilverfahren, in die die gesuchstellende Person verwickelt war oder ist.

- Elektronische Signatur: Die Erklärung muss ausgefüllt, mit einer elektronischen Signatur gemäss ZertES¹ versehen und auf die Plattform geladen werden.
- Handschriftliche Unterschrift: Die Erklärung muss ausgedruckt, datiert und unterschrieben werden. Danach ist sie einzuscannen und auf die Plattform zu laden.

Auf der Website des BSV ([Observationen in den Sozialversicherungen](#)) finden Sie den Link zum Formular betreffend Erklärung.

¹ Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES), SR 943.03

3.1.3 **Betreibungsregisterauszug / -auszüge**

Die gesuchstellende Person muss einen Betreibungsregisterauszug einreichen, welcher bestätigt, dass gegen die gesuchstellende Person keine Verlustscheine bestehen ([Artikel 7b Absatz 1 Bst. c ATSV](#)). Da das Betreibungswesen dezentral organisiert ist, kein zentrales Register besteht und der Betreibungsregisterauszug nur Auskunft über die Betreibungen am Wohnort gibt (ausser das Betreibungsamt ist für mehrere Gemeinden zuständig, in denen die gesuchstellende Person Wohnsitz hatte), muss die gesuchstellende Person zudem eine Erklärung ausfüllen, in dem sie alle ihre Wohnsitze der letzten fünf Jahre auflistet.

Wenn die gesuchstellende Person in den fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs den Wohnort gewechselt hat, so muss sie die Betreibungsregisterauszüge aller Wohnorte der letzten fünf Jahre einreichen.

Nachweis(e): Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge und Erklärung über die Wohnsitze der letzten fünf Jahre (bei im Ausland wohnhaften Personen einen Auszug eines vergleichbaren Registers).

Wurde ein elektronischer Auszug ausgestellt, muss das **Original-PDF-Dokument (A-Zertifikat)** auf die Plattform geladen werden.

3.2 **Fachliche Voraussetzungen**

In fachlicher Hinsicht wird zum einen gefordert, dass die gesuchstellende Person über die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt ([Artikel 7b Absatz 1 Bst. d ATSV](#)). Zum andern muss sie eine Observationsausbildung absolviert haben, die nicht älter als zehn Jahre ist. Liegt die Observationsausbildung schon länger als zehn Jahre zurück, muss die gesuchstellende Person zudem belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat ([Artikel 7b Absatz 1 Bst. e ATSV](#)). Die gesuchstellende Person muss eine gewisse Berufserfahrung in der Personenüberwachung in den letzten fünf Jahren nachweisen ([Artikel 7b Absatz 1 Bst. f ATSV](#)). Schliesslich muss die gesuchstellende Person einen Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit einreichen.

Gemäss [Artikel 7b Absatz 1 ATSV](#) sind die Rechtskenntnisse, die Observationsausbildung und die Berufserfahrung unabhängige Voraussetzungen. Die Nachweise werden daher für jede Voraussetzung getrennt geprüft.

3.2.1 **Rechtskenntnisse**

Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie die Rechtskenntnisse in allen Rechtsgebieten, die in **Anhang I** dieses Leitfadens aufgeführt sind (Verfassungsrecht und Staatsrecht; Bundesverfassung und Grundrechte; verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz; Datenschutzrecht; Grundlagen Sozialversicherungsrecht; Observationsbestimmungen ATSG und ATSV; Strafgesetzbuch; Strafprozessordnung; Auftragsrecht), erworben hat.

Auf der Website des BSV ([Observationen in den Sozialversicherungen](#), vgl. Rubrik «Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse») sind die Kurse publiziert, die gemäss aktuellem Stand durch das BSV anerkannt² werden.

Hinweis für ehemalige Polizistinnen und Polizisten: Bei gesuchstellenden Personen, die eine Polizeiausbildung in der Schweiz absolviert haben, werden folgende Rechtsgebiete anerkannt: Verfassungsrecht und Staatsrecht; Bundesverfassung und Grundrechte; Datenschutzrecht; Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung. Ehemalige Polizistinnen und Polizisten müssen somit noch nachweisen, dass sie in den folgenden Rechtsgebieten Kenntnisse erworben haben: Verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz; Grundlagen Sozialversicherungsrecht; Observationsbestimmungen ATSG und ATSV und Auftragsrecht.

Nachweise:

- Zertifikat eines der auf der Website des BSV aufgeführten anerkannten Kurse ([Observationen in den Sozialversicherungen](#))

² Zur Anerkennung von Kursen vgl. auch "Merkblatt für Kursanbieter", abrufbar unter [Observationen in den Sozialversicherungen](#).

- Im Falle eines nicht durch das BSV anerkannten: Belege über besuchte Kurse und Veranstaltungen (mit den entsprechenden Inhalten, Lehrplänen, Lernzielen und Studentafeln). Alle Rechtsgebiete gemäss **Anhang I** dieses Leitfadens müssen zwingend abgedeckt worden sein.

3.2.2 Observationsausbildung

Nach [Artikel 7b Absatz 1 Bst. e ATSV](#) muss die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung erfolgreich absolviert haben. Liegt die Observationsausbildung länger als zehn Jahre vor Gesuchseinreichung zurück, muss die gesuchstellende Person zudem belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat. Die letzte Weiterbildung darf nicht mehr als zehn Jahre vor Gesuchseinreichung zurückliegen.

3.2.2.1 Observationsgrundausbildung

Polizeiliche Observationsgrundausbildung

Hinweis an ehemalige Polizistinnen und Polizisten: Der Abschluss einer polizeilichen Grundausbildung reicht für die Anerkennung der Observationsausbildung nicht aus. Die Ausbildung bei der Polizei unterscheidet sich von Kanton zu Kanton und hat sich im Laufe der Jahre mehrfach verändert. Darüber hinaus ist eine vertiefte Observationsausbildung, wie sie in **Anhang II** dieses Leitfadens beschrieben ist, nicht Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung.

Die folgenden durch das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) angebotenen Ausbildungen sind als polizeiliche Observationsausbildung anerkannt:

- Kurs «Observation – Grundkurse», SPI;
- Kurs «Observation – Fortbildungskurse»; SPI.

Nachweis: Zertifikat des SPI

Hat die gesuchstellende Person eine Observationsausbildung im Rahmen eines **internen Polizeikurses** besucht, muss sie anhand eines durch die Polizeieinheit ausgefüllten Formulars nachweisen, dass diese Ausbildung inhaltlich und zeitlich dem Observationslehrgang nach **Anhang II** dieses Leitfadens entspricht. Alternativ kann durch die zuständige Polizeieinheit eine schriftliche Bestätigung erfolgen, die inhaltlich dem Formular entspricht.

Nachweis: Durch die zuständige Polizeieinheit ausgefülltes Formular «Bestätigung über eine polizeiliche Observationsausbildung» (bitte kontaktieren Sie uns, um das entsprechende Formular zu erhalten) oder durch eine Bestätigung durch die zuständige Polizeieinheit, welche dem Formular entspricht.

Gleichwertige Observationsgrundausbildung in der Schweiz

Auf der Website des BSV ([Observationen in den Sozialversicherungen](#), vgl. Rubrik «Anbieterinnen und Anbieter von Kursen») sind in der Schweiz angebotene Kurse publiziert, die gemäss aktuellem Stand durch das BSV anerkannt sind.

Nachweis: Zertifikat über den Besuch des entsprechenden Kurses.

Gleichwertige Observationsgrundausbildung im Ausland

Im Ausland sind folgende Ausbildungsabschlüsse bekannt, die gemäss Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e ATSV als gleichwertig gelten:

- «ZAD Geprüfter Privatermittler / Detektiv» (Deutschland);
- «ZAD Geprüfter Privatermittler / Detektiv - mit IHK Zertifikat» (Deutschland);
- «Licence professionnelle agent de recherches privées» (Frankreich);
- «Responsable d'investigations et d'opérations de recherches privées» (Frankreich);
- «Befähigungsprüfung für Berufsdetektive» (Österreich).

Andere Observationsgrundausbildungen

Hat die gesuchstellende Person eine andere Observationsausbildung absolviert, so kann diese anerkannt werden, wenn die Ausbildung inhaltlich und zeitlich mindestens dem Observationslehrgang nach **Anhang II** dieses Leitfadens entspricht. Zudem muss die Leitung des Observationslehrgangs eine poli-

zeiliche Observationsausbildung absolviert haben, allfällige Instrukto:ren müssen genügend Berufserfahrung nachweisen³ und das Betreuungsverhältnis während den praktischen Übungen muss eng gewesen sein (vgl. auch Ziff. 3.1 «Merkblatt für Kursanbieter»).

Nachweis: Schriftliche Bestätigung einer für das Ausbildungsinstitut unterschreibungsberechtigten Person mit Informationen zu:

- Ausbildungsdauer der Observationsausbildung (d.h. Anzahl Lektionen pro Tag, Anzahl Kurstage);
- Ausbildungsinhalt (rechtliche Grundlagen, technische Grundlagen, methodisches Vorgehen, Taktik, Dokumentation, Rapport, fahrende Observation, Fussobservation);
- Anzahl durchgeführte Übungen (Personenobservationen) sowie Betreuungsverhältnis während den Praxisübungen (d.h. Anzahl Teilnehmer pro Instruktor);
- Ausbildung der Kursleiterin resp. des Kursleiters (insb. ob die Kursleiter resp. der Kursleiter über eine polizeiliche Observationsausbildung verfügt);
- Ausbildung der Instruktorinnen resp. der Instrukto:ren (insb. Observationserfahrung).

3.2.2.2 Weiterbildung

Damit eine Weiterbildung anerkannt werden kann, muss sie Kompetenzen in einem dieser vier Handlungskompetenzbereiche gemäss **Anhang II** dieses Leitfadens vermitteln:

- Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen;
- Planen der Observation;
- Umsetzen der Observation;
- Dokumentation der Observation.

Zudem muss die Weiterbildung mindestens einen Tag dauern. Kurse, die zwecks Anerkennung der Rechtskenntnisse im Sinne von [Artikel 7b Absatz 1 Bst. d ATSV](#) absolviert wurden, können **nicht** als Observationsweiterbildung anerkannt werden.

3.2.3 Erfahrung in der Personenüberwachung

Die gesuchstellende Person muss ausreichend Berufserfahrung gesammelt haben. Konkret muss sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung mindestens zwölf Personenüberwachungen durchgeführt haben. Die gesuchstellende Person muss hierfür nachweisen, dass sie in den letzten fünf Jahren an mindestens zwölf Personenüberwachungen massgeblich beteiligt war. Dies bedeutet, dass die gesuchstellende Person bei der Durchführung einer solchen Personenüberwachung vom Auftragseingang bis zum Auftragsabschluss beteiligt gewesen sein muss. Hat die gesuchstellende Person im Rahmen eines Auftrags, bei dem über mehrere Tage durch mehrere Personen observiert wurde, nur an einem oder einigen wenigen Tagen observiert, so gelten diese einzelnen Observationstage nicht als vollständige Personenobservation im Sinne der Verordnung.

Die Berufserfahrung kann für Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sozialämter, Polizei oder für private Auftraggeber gesammelt worden sein.

Nachweise:

- Bestätigung des Auftraggebers betreffend Anzahl der durchgeführten Personenüberwachungen in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung; oder
- Bestätigung des Arbeitgebers⁴ betreffend Anzahl der durchgeführten Personenüberwachungen in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung;
- Arbeitszeugnis (sofern daraus die Anzahl und der Zeitraum der Personenobservationen explizit hervorgeht); oder
- Anonymisierte Aufträge bzw. Rechnungen⁵; **und**
- Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit (Art. 7c Bst. a ATSV).

³ Dies entspricht 5000 Stunden Erfahrung in der Observation.

⁴ Mitglieder der Geschäftsleitung können sich nicht gegenseitig eine Bestätigung ausstellen.

⁵ Sofern diese Unterlagen (nebst den Daten über die gesuchstellende Person und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. auftraggebenden Behörden) Personendaten von Drittpersonen enthalten, müssen diese von der gesuchstellenden Person vor der Übermittlung ans BSV in geeigneter Weise vollständig anonymisiert werden, so dass keine Rückschlüsse auf diese Drittpersonen mehr möglich sind.

Praktika

Die Berufserfahrung kann auch durch Praktika erworben werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss unter Beaufsichtigung und Verantwortung eines Observationspezialisten eng begleitet werden. Zudem muss die Praktikantin bzw. der Praktikant von Auftragseingang bis zum Auftragsabschluss zu einem massgeblichen Anteil an der betreffenden Personenüberwachung beteiligt gewesen sein.

Wird die **Personenüberwachung für eine Sozialversicherung** durchgeführt, so müssen bei einem Praktikum zudem folgende Punkte beachtet werden:

- Die für die Personenüberwachung verantwortliche Person verfügt über eine Bewilligung des BSV.
- Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss die Voraussetzungen nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a bis d ATSV erfüllen.
- Die Praktikantin bzw. der Praktikant darf während der Personenüberwachung keine Bildaufnahmen machen.

Die Nachweise nach [Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe f ATSV](#) dürfen im Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung **nicht älter als fünf Jahre und 8 Monate** sein.

3.3 Adresse

Das BSV führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ([Art. 7g ATSV](#), vgl. auch Ziff. 4.7). In diesem Verzeichnis wird u.a. die Postadresse erfasst. Im Verzeichnis wird diejenige Adresse aufgenommen, an die die Verfügung zugestellt wird. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen unter dieser Adresse kontaktierbar sein. Adressänderungen sind dem BSV umgehend mitzuteilen. Wurde die Geschäftsadresse als Korrespondenzadresse hinterlegt, ist der Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu melden (vgl. hierzu auch Ziffer 4.3).

3.4 Zusammenfassung einzureichende Unterlagen beim erstmaligen Gesuch um Bewilligung

Folgende Beilagen sind einzureichen:

- Strafregisterauszug
- Unterzeichnete Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren
- Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge im Falle von verschiedenen Wohnsitzen in den letzten fünf Jahren
- Unterzeichnete Erklärung zu den Wohnsitzen
- Nachweis über die Rechtskenntnisse
- Nachweis über die Observationsgrundausbildung (und Observationsweiterbildung, wenn die Observationsausbildung vor mehr als zehn Jahren absolviert wurde)
- Nachweis über die getätigten Personenüberwachungen
- Aktueller Lebenslauf

4 Gültigkeitsdauer und Wirkung der Bewilligung

4.1 Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Da sich die Umstände insbesondere betreffend die persönlichen Voraussetzungen ändern können und sich sowohl die massgebenden rechtlichen Grundlagen als auch die Observationstechnik weiterentwickeln, ist eine periodische Überprüfung der Voraussetzungen und damit eine Befristung der Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist daher auf fünf Jahre befristet.

4.2 Werbeverbot

Die Bewilligung verleiht keinen geschützten Berufstitel oder dergleichen. Sie darf nicht in der Berufsbezeichnung genannt werden und nicht zu Werbezwecken verwendet werden ([Art. 7d Abs. 2 ATSV](#)). Sie erlaubt es der Bewilligungsinhaberin bzw. dem -inhaber insbesondere nicht, einen Titel wie «amtlich bewilligt» oder «amtlich/offiziell zugelassener Sozialversicherungsdetektiv» oder ähnlich zu führen bzw. eine solche Bezeichnung auf der Visitenkarte, auf dem Briefpapier oder auf der eigenen Website zu führen.

Es ist der Bewilligungsinhaberin bzw. dem -inhaber erlaubt, sich gegenüber dem Versicherungsträger mit der Bewilligung auszuweisen. Es ist ihr bzw. ihm aber nicht erlaubt, mit der Bewilligung zu werben. Im Gegenzug darf die Bewilligungsinhaberin bzw. der -inhaber für die von ihr bzw. ihm angebotenen Dienstleistungen werben. Das Werbeverbot verbietet ihr bzw. ihm einzig, dabei auf die Bewilligung hinzuweisen.

4.3 Meldung wesentlicher Änderungen

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind gestützt auf [Artikel 7e Absatz 1 ATSV](#) dazu verpflichtet, dem BSV unverzüglich jede wesentliche Änderung in den für die Bewilligungserteilung massgebenden Verhältnissen zu melden. Insbesondere muss auch gemeldet werden, wenn erst nach der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs ein Strafverfahren oder ein Zivilverfahren wegen einer Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28-28b ZGB anhängig wird, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt und die Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit und den guten Ruf beeinträchtigen kann.

Fällt die Änderung der massgeblichen Verhältnisse in eine Zeit, während der die Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber für einen Versicherungsträger eine Observation durchführt, so hat sie bzw. er darüber auch den Versicherungsträger zu informieren.

Zudem ist dem BSV auch zu melden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nicht mehr an der Adresse erreichbar ist, an die die Bewilligung ausgestellt wurde (vgl. hierzu auch Ziffer 3.3).

4.4 Entzug der Bewilligung

Das BSV entzieht gestützt auf [Artikel 7e Absatz 2 ATSV](#) die Bewilligung, wenn eine der Voraussetzungen nach [Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a bis c ATSV](#) nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf die Voraussetzungen nach [Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben d bis f ATSV](#) ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend für die Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem entzieht das BSV die Bewilligung, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer diese hätte verweigert werden müssen. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Erklärung über hängige und abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren (vgl. Kapitel 3.1.2) wahrheitswidrig war.

Das BSV kann – unter Beachtung der Verhältnismässigkeit – die Bewilligung entziehen, wenn gegen das Werbeverbot nach [Artikel 7d Absatz 2 ATSV](#) verstossen wurde, oder wenn die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber eine Observation nicht rechtmässig durchgeführt hat ([Art. 7e Abs. 3 ATSV](#)).

Um einen Verdacht oder Hinweise darauf, dass ein Entzugsgrund vorliegt, überprüfen zu können, kann das BSV jederzeit von der betreffenden Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber verlangen, dass sie bzw. er aktuelle Nachweise oder Belege vorlegt, welche eine Überprüfung ermöglichen. Das BSV kann dazu auch Auskünfte beim auftraggebenden Sozialversicherungsträger einholen.

4.5 Erneuerung der Bewilligung

Ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung kann **frühestens 6 Monate** vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung eingereicht werden. Damit die Bewilligung ohne Unterbruch erneuert werden kann, muss das **vollständige Gesuch spätestens 3 Monate** vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden.

Bei einem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung müssen die Nachweise zu den Rechtskenntnissen und zu der Observationsgrundausbildung nicht noch einmal eingereicht werden. liegt die Observationsgrundausbildung oder die letzte Weiterbildung im Bereich der Observation mehr als zehn Jahre zurück, ist der Nachweis einer Weiterbildung hochzuladen.

Einzureichende Unterlagen beim Gesuch um Erneuerung der Bewilligung:

- Strafregisterauszug
- Unterzeichnete Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren
- Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge im Falle von verschiedenen Wohnsitzen in den letzten fünf Jahren
- Unterzeichnete Erklärung zu den Wohnsitzen zu den letzten fünf Jahren

- Nachweis über die Observationsweiterbildung, wenn die Observationsausbildung vor mehr als zehn Jahren absolviert wurde
- Nachweis über die zwölf getätigten Personenüberwachungen in den letzten fünf Jahren
- Aktueller Lebenslauf

4.6 Entscheid und Kosten des Bewilligungsverfahrens

Das BSV teilt den Bewilligungsentscheid der gesuchstellenden Person per Verfügung mit. Für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs und den Erlass der Verfügung (unabhängig davon, ob das Gesuch gutgeheissen oder abgelehnt wird) wird eine Gebühr von 700 Franken erhoben ([Art. 7f Abs. 1 ATSV](#)). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004 zur Fälligkeit bzw. Verzug bei Nichtbezahlung innert der angesetzten Frist.

4.7 Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Das BSV führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ([Art. 7g ATSV](#)). In diesem Verzeichnis werden Name, Vorname, Firma, Postadresse, Datum Erteilung Bewilligung und Datum Auslaufen der Bewilligung erfasst. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verantwortlich, dass sie unter der angegebenen Adresse erreichbar sind.

Im Rahmen von Amtshilfeanfragen (Art. 32 Abs. 1 ATSG) wird die Herausgabe des Verzeichnisses nach [Artikel 7g ATSV](#) geprüft. Dies bedeutet, dass das Verzeichnis u. a. IV-Stellen und Unfallversicherern herausgegeben wird, damit diese unabhängig überprüfen können, wer über eine solche Bewilligung verfügt und wem sie demnach einen Auftrag erteilen können. Das Verzeichnis darf lediglich intern gebraucht und nicht weitergegeben werden.

Das Verzeichnis ist nicht öffentlich publiziert. Es ist allerdings zu beachten, dass das BSV als Bundesbehörde dem [Öffentlichkeitsgesetz \(BGÖ\)](#) untersteht. Dieses regelt, dass im Falle eines Gesuchs um Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich alle «amtlichen Dokumente» öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Eine Behörde darf den Zugang zu Dokumenten nur bei gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründen verweigern. Ob ein solcher Ausnahmegrund in Bezug auf das Verzeichnis vorliegt, ist im Falle eines konkreten Gesuchs um Zugang zum Verzeichnis entsprechend den rechtlichen Bestimmungen im Detail zu prüfen.

5 Einreichen des Bewilligungsgesuchs: So gehen Sie vor

Füllen Sie das Gesuchsformular online aus und laden Sie die erforderlichen Beilagen (vgl. obige Kapitel, insb. die Ziffern 3.5 und 4.5) elektronisch hoch.

Sollten Sie das Gesuch gänzlich schriftlich (in Papierform) einreichen wollen, kontaktieren Sie uns bitte für die entsprechenden Formulare (vgl. Kapitel 6).

5.1 Online-Gesuch

5.1.1 Registrierung und persönlicher Zugang

Klicken Sie auf diesen Link [Online-Gesuch: Registration](#). Sie werden aufgefordert, ein persönliches Login zu erstellen. Klicken Sie anschliessend auf den Button «Weiter». Sie geben Ihren Vor- und Nachnamen und eine gültige E-Mail-Adresse ein und bestimmen ein Passwort (es muss mindestens 8 Zeichen lang sein und muss mindestens einen Grossbuchstaben, einen Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten).

Sie erhalten anschliessend an die angegebene E-Mail-Adresse einen Link, um die Registrierung abzuschliessen. Mit einem Klick auf diesen Link wird die Registrierung abgeschlossen. Zudem erhalten Sie gleich anschliessend eine weitere E-Mail mit dem Link zum Gesuch-Portal, wo Sie sich mit Ihren gewählten Zugangsdaten einloggen können, um Ihr Gesuch zu erfassen. Bitte bewahren Sie diese E-Mail sorgfältig auf.

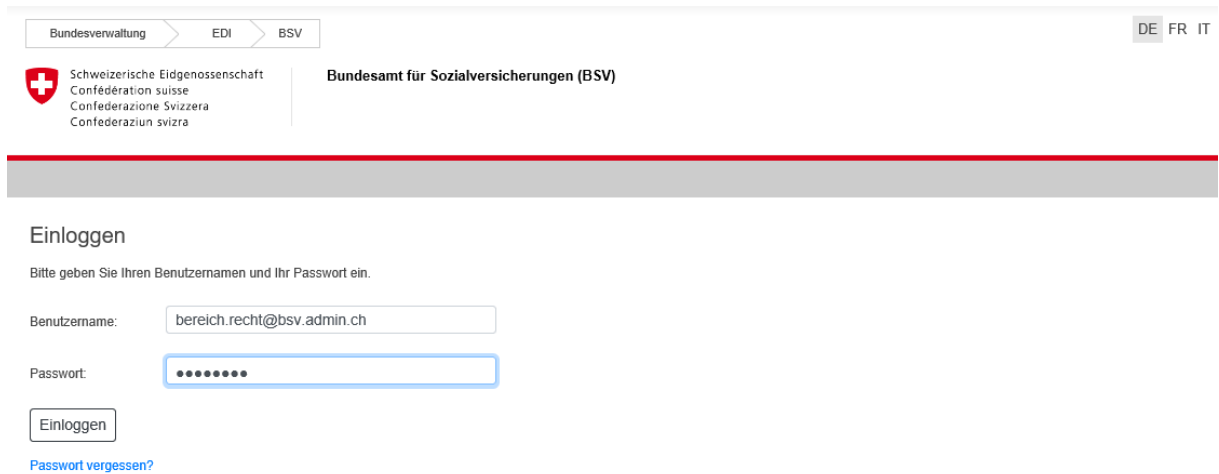


Abbildung 1: Login-Seite

Sie können den Gesuchsvorgang jederzeit unterbrechen und später weiterfahren (nach erneutem Login). Bewahren Sie dazu Ihr Passwort sowie die verwendete E-Mail-Adresse sorgfältig auf.

Hinweis für Observationsspezialistinnen und -spezialisten, die bei einer Sozialversicherung arbeiten und bereits als User für die Erfassung der Observations-Statistik im System erfasst sind: Mit der gleichen E-Mail-Adresse ist es nicht möglich, sich gleichzeitig für die Observationsbewilligung zu registrieren. Das Gleiche gilt umgekehrt: Observationsspezialistinnen und -spezialisten, die bereits als Gesuchsstellende registriert sind, können sich mit der gleichen E-Mail-Adresse nicht als Statistik-Userin bzw. -user registrieren. Nach dem Login kommen Sie auf die Übersichtsseite. Um mit der Erfassung Ihrer Daten zu beginnen, klicken Sie auf eObservationen (im Bild blau, unter der Rubrik Projektname).



Abbildung 2: Einstiegsseite Portal

5.1.2 Personalien

Klicken Sie anschliessend auf «ausfüllen», um Ihre Personalien zu erfassen.

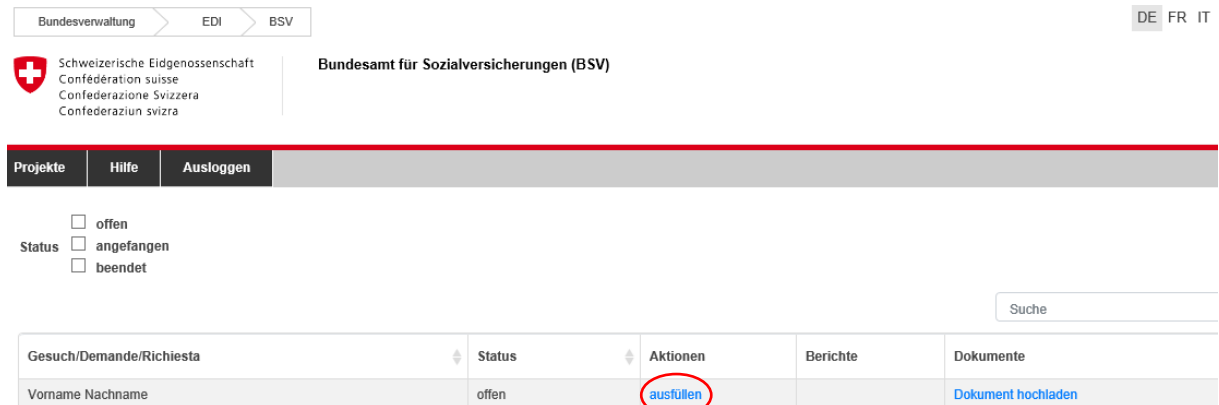


Abbildung 3: Einstiegsseite Gesuch

Sobald Sie das Gesuch teilweise ausgefüllt haben, wechselt der Status in der Übersicht auf «angefangen». Mittels des Buttons «ausfüllen» gelangen Sie bei erneutem Öffnen des Gesuchs an die Stelle, wo Sie es letztmals verlassen haben.

5.1.3 Nachweise

Nach dem Erfassen Ihrer Personalien klicken Sie bitte «weiter». Sie werden auf die Seite geleitet, auf der Sie die **Nachweise hochladen können**. Auf dieser Seite finden Sie die Links auf die **Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren** sowie auf die **Erklärung zu den Wohnsitzen**. Diese beiden Erklärungen müssen zwingend ausgefüllt werden. Sollten Sie in Verfahren verwickelt (gewesen) sein, müssen Sie diese zwingend im entsprechenden Textfeld in der Erklärung über hängige und abgeschlossene Verfahren auflisten und erläutern. Wir bitten Sie, die beiden Erklärungen entweder mit einer elektronischen Signatur gemäss ZertES⁶ zu versehen oder die Erklärungen auszudrucken, handschriftlich zu unterschreiben und wieder einzuscannen.

Anschliessend bitten wir Sie, jeden Nachweis einzeln hochzuladen. Dazu klicken Sie bitte auf den Button «Dokumente hochladen» rechts oben (in blauer Schrift). Es können beliebig viele Dokumente hochgeladen werden.

Folgende Beilagen sind **zwingend hochzuladen**:

- Strafregisterauszug
- Unterzeichnete Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren
- Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge im Falle von verschiedenen Wohnsitzen in den letzten fünf Jahren
- Unterzeichnete Erklärung zu den Wohnsitzen
- Nachweis über die Rechtskenntnisse (nur bei einem Erstgesuch, nicht bei einem Gesuch zur Erneuerung einer Bewilligung)
- Nachweis über die Observationsgrundausbildung (und Observationsweiterbildung, wenn die Observationsausbildung vor mehr als zehn Jahren absolviert wurde)

Hinweis: Bei einem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung muss die Observationsgrundausbildung nicht noch einmal nachgewiesen werden. Sollte die Observationsgrundausbildung oder die Weiterbildung älter als zehn Jahre sein, muss der Nachweis einer Observationsweiterbildung hochgeladen werden.

- Nachweis über die getätigten Personenüberwachungen (Personendaten Dritter, die in den Dokumenten enthalten sind, müssen vor dem Hochladen vollständig anonymisiert werden)
- Aktueller Lebenslauf

Wenn Sie das Gesuch vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Nachweise hochgeladen haben, werden Sie auf die Abschluss-Seite weitergeleitet.

5.2 Eingabe des Gesuchs

5.2.1 Online-Gesuch

Wenn Sie auf der Abschluss-Seite auf «weiter» klicken, reichen Sie das Gesuch um Bewilligung zur Durchführung von Observationen gestützt auf Artikel 43a ATSG beim BSV ein. Mit der Gesuchseingabe bestätigen sie, dass Sie

- alle Nachweise hochgeladen haben;
- zur Kenntnis genommen haben, dass die Prüfung des Gesuchs und der Erlass der Verfügung kostenpflichtig sind;
- einverstanden sind, dass das BSV an die angegebene E-Mail-Adresse eine Rückmeldung zum Gesuch versendet.

Sie erhalten in Kürze eine Bestätigung auf Ihre E-Mail-Adresse, dass Ihr Gesuch eingegangen ist.

⁶ Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES), SR 943.03

5.2.2 Löschung der Daten

Ist die Gesuchsbearbeitung abgeschlossen (Bewilligung, Ablehnung oder Rückzug des Gesuchs) löscht das BSV die Nachweise, welche auf die Online-Gesuchsplattform hochgeladen wurden sowie die allgemeinen Angaben zur Person. Die Nachweise werden vorgängig auf das Geschäftsverwaltungssystem des BSV übertragen.

Ebenfalls gelöscht werden Daten von Personen, die sich registriert haben, noch keine Dokumente hochgeladen haben und auf der Gesuchsplattform seit mehr als 6 Monaten nicht mehr aktiv waren.

5.2.3 Schriftliche Eingabe

Sollten Sie das Gesuch gänzlich schriftlich einreichen wollen, kontaktieren Sie uns bitte für die entsprechenden Formulare.

5.2.4 Nachreichung von Gesuchsunterlagen

Haben Sie das Gesuch auf der Gesuchsplattform eingereicht, erhält das Gesuch den Status "beendet". Sie können keine weiteren Gesuchsunterlagen über die Plattform einreichen.

Möchten Sie weitere Gesuchsunterlagen über die Plattform einreichen, kontaktieren Sie bitte den Bereich Recht (Kontaktangaben s. Ziff. 6). Das BSV wird das Gesuch wieder freischalten, so dass Sie noch weitere Unterlagen einreichen können.

6 Kontakt

Direktionsstab BSV – Bereich Recht

E-Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch

Tel. +41 58 463 40 50



ANHANG I

Rechtskenntnisse (vgl. auch detailliertes Skript⁷)

1. Verfassungsrecht und Staatsrecht
<ul style="list-style-type: none">• Eidgenössisches Staats- und Verfassungsrecht: Grundlagenwissen über Rechtsquellen und Normstufen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen), Verständnis der Prinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat• Elemente des Rechtsstaats: Grundkenntnisse Gesetzmässigkeitsprinzip, Gewaltenteilung, Bindung an Grundrechte und rechtstaatliche Grundsätze (Verhältnismässigkeitsprinzip, Willkürverbot, Rechtsgleichheit)• Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht: Kenntnis der wesentlichen Abgrenzungskriterien
2. Bundesverfassung und Grundrechte
<ul style="list-style-type: none">• Bundesverfassung und Grundrechte: Überblick über die Grundrechte (Einteilung in Kategorien Freiheitsrechte / Rechtsstaatliche Garantien / Verfahrensgrundrechte / Soziale Grundrechte / Politische Rechte)• Grundrechtsschutz: Kenntnisse über das System des Grundrechtsschutzes: Grundrechtsträger, Grundrechtsverpflichtete, Voraussetzungen für Einschränkungen der Grundrechte (insb. der Freiheitsrechte), Artikel 36 BV
3. Verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz
<ul style="list-style-type: none">• Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz: Kenntnis der Rechtsnormen BV Artikel 10 (Persönliche Freiheit) und 13 (Schutz der Privatsphäre); Kenntnisse über Teilgehalte des Grundrechts auf Schutz der Privatsphären (Art. 13 BV): Anspruch auf Achtung Privat- und Familienleben, Anspruch auf Achtung der Wohnung und der Korrespondenz, Informationelle Selbstbestimmung• Persönlichkeitsschutz nach Zivilgesetzbuch (ZGB): Kenntnisse über den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nach ZGB gemäss den Artikeln 28-28b ZGB
4. Datenschutzrecht
<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen Datenschutzrecht in der Schweiz: Normierung in Bundesrecht und kantonalem Recht, Zweck und Anwendungsbereich (Personendatenbearbeitung); Begriffe Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile; datenschutzrechtlichen Grundsätze; Datensammlungen und Pflicht zur Anmeldung beim EDÖB; Rechte der betroffenen Personen und Sanktionen nach DSG
5. Grundlagen Sozialversicherungsrecht
<ul style="list-style-type: none">• Grundzüge schweizerisches Sozialversicherungssystem: Überblick Sozialversicherungen, Verständnis versicherte Risiken (Erwerbssersatz, Geldleistungen etc.)• Sozialversicherungsverfahren und Verfahrensgrundsätze: Überblick Verfahren nach ATSG/ATSV; Grundlagen Verfahrensrecht (Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflichten, etc.)• Amtsgeheimnis und Schweigepflicht: Kenntnis der Rechtsnormen und deren Anwendungsbereich und Bedeutung



<p>6. Observationsbestimmungen ATSG und ATSV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungen als "Auftraggeber": Abgrenzung von rein privater Tätigkeit; Wissen über notwendige Voraussetzungen für die Anordnung der Observation und über zuständige Stelle für die Anordnung beim Sozialversicherungsträger; Wissen über notwendige Bewilligungen • Observationsvorschriften im Sozialversicherungsrecht: Fundierte Kenntnisse der Observationsbestimmungen im ATSG und in der ATSV
<p>7. Strafgesetzbuch (StGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kenntnisse folgender Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB):</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 bis 179^{novies})</i> ○ <i>Drohung (Art. 180)</i> ○ <i>Nötigung (Art. 181)</i> ○ <i>Hausfriedensbruch (Art. 186)</i> ○ <i>Falsche Anschuldigung (Art. 303)</i> ○ <i>Irreführung der Rechtspflege (Art. 304)</i> ○ <i>Begünstigung (Art. 305)</i> ○ <i>Falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306)</i> ○ <i>Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung (Art. 307)</i>
<p>8. Strafprozessordnung (StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung Sozialversicherungsrecht / Strafprozessrecht: Grundlegendes zum Strafprozessrecht: Gewaltmonopol des Staates; Abgrenzung sozialversicherungsrechtliche Observation gemäss ATSG und strafprozessuale Tätigkeit
<p>9. Auftragsrecht (Obligationenrecht, OR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsrecht (Art. 394-406 ff. OR): Kenntnis der auftragsrechtlichen Bestimmungen des OR

ANHANG II

Observationsausbildung: zu vermittelnde Kompetenzen

Handlungskompetenzbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen		
		1	2	3
A	Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen	A1 Rechtliche Grundlagen anwenden	A2 Technische Grundlagen anwenden	
		B1 Methodisches Vorgehen anwenden (inklusive Vorabklärungen, Recherche im Internet von Ort usw. und Kostentstellung).		
		C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik (Abbruchgründe und Kommunikation mit Auftraggeber über Abbruch).	C2 Fahrende Observation (in städtischem Gebiet, auf Autobahnen, besondere Situationen)	C3 Observation zu Fuss (in städtischem Gebiet, auf dem Land, besondere Situation, öffentliche Verkehrsmittel)
		D1 Verwaltung der Dokumentation (Sicherheit der Daten)	D2 Rapportierung vornehmen	



Muster-Wochenplan Observationslehrgang

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00		C3 Observation zu Fuss: Praxis / Verhalten im Einsatz 1 - Fussobservation - Personenansammlungen (Bhf) - Einkaufscenter Gruppe A+C vor Pause Gruppe B+D nach Pause	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 2 Team A / Übung 2 Team B / Übung 3 Team C / Übung 4 Team D / Übung 1	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 4 Team A / Übung 4 Team B / Übung 1 Team C / Übung 2 Team D / Übung 3	Präsentation der Ergebnisse mit Rückmeldungen Instr. & ZP
	Kursbeginn Begrüssung / Vorstellungsrunde				Präsentation Übung 1 + Fachgespräch
09:00		Kurseröffnung / Zielsetzung Gruppeneinteilung für Übungen			Präsentation Übung 2 + Fachgespräch
	Pause	Pause			Pause
10:00	A1 Rechtliche Grundlagen anwenden Repetition der gesetzlichen Rahmenbedingungen Voraussetzungen Auftrag & Ziel der Observation Was darf ich, was nicht (Beispiele)	C2 Fahrende Observation: Praxis / Verhalten im Einsatz 2 - mit Fahrzeug - Objekte - abgelegene Orte Gruppe A+C nach Pause Gruppe B+D vor Pause			D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung
			D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung	Präsentation Übung 4 + Fachgespräch	
11:00					
12:00	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen

13:00	B1 Methodisches Vorgehen planen: Planen der Observation Allgemeine Grundsätze Vorbereitung, Administration	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 1 Team A / Übung 1 Team B / Übung 2 Team C / Übung 3 Team D / Übung 4 Schwerpunkt: Kommunikation im Team	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 3 Team A / Übung 3 Team B / Übung 4 Team C / Übung 1 Team D / Übung 2	D1-D2 Dokumentation der Observation: Nachbearbeitung Dokumentation + Verwaltung Dokumentation Pro Teilnehmer je eine Übung dokumentieren Inhalt: Schriftlicher Bericht & Foto-dossier	Kursbesprechung / (online) Feedback	
14:00					Vorermittlung im Internet (was ist erlaubt/verboten gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen/Auftrag)	Kursbesprechung / (online) Feedback Persönliche Aushändigung der Bescheinigungen
15:00					Kosten der Observation Fahrende Observation / Stand- / Fussobservation Observationsabbruch und Kommunikation mit dem Auftraggeber.	Kursbesprechung / (online) Feedback Kurs Ende / Verabschiedung
	Pause					
16:00	A2 Technische Grundlagen anwenden: Theorie Technik Dokumentationstechnik / Foto / Video / Schnitt					
17:00						D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung
18:00	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen		
19:00						
20:00	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Theorie / Verhalten im Einsatz Grundsätze Kommunikation Abbruch und Kommunikation darüber	D1-D2 Dokumentation der Observation: Theorie Berichterstellung nach der Observation relevante Daten & Informationen Datenschutz /-vernichtung	Kursabend (Gesellschaftlicher Anlass ohne Bezug zum Kursprogramm)	Individuelle Vorbereitung Bearbeitung Übungsdokument Vorbereitung Präsentation		
21:00						

Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen – A1-A2	
Arbeitssituation	
<p>A1 Rechtliche Grundlagen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten üben ihre berufliche Tätigkeit in einem klar vorgegebenen Rechtsrahmen aus. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Observation (sowie bezüglich Planung, Dokumentation und Datenvernichtung) unterliegen klaren rechtlichen Grundlagen. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten müssen die einschlägigen Gesetze kennen und in der Lage sein, sie bei ihrer Arbeit anzuwenden.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – Sachverhalte nicht wertend zu dokumentieren und wertfrei darüber Bericht zu erstatten, die Rechtsgrundlagen in ihrem Beruf anzuwenden und unter Beachtung dieser Grundlagen zu arbeiten. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten kennen – folgende gesetzlichen Grundlagen: <i>siehe Anhang I</i>. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – sind in ihrem Verhalten gesetzeskonform. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind – in der Lage, jederzeit die Rechtsgrundlage für ihr Handeln zu nennen.</p>
<p>A2 Technische Grundlagen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten üben eine berufliche Tätigkeit aus, die fundierte technische Kenntnisse erfordert. Die beauftragten Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage, je nach Observationsart, die geeignete Technologie zu nutzen und so einzusetzen, dass die Observation bestmöglich durchgeführt werden kann. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Observation (sowie der Planung, Dokumentation und Datenvernichtung) sind mit unterschiedlichen Techniken verbunden. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten müssen mit der technischen Ausrüstung vertraut sein und sie bei ihrer Arbeit anwenden können.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – die für die durchgeführte Observation optimalste Technik auszuwählen und – die gewählte Technik korrekt anzuwenden. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über folgende technische Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technik der Bild-, Foto-/Videodokumentation; • verfügbare, zugelassene technische Hilfsmittel; • optische Hilfsmittel; • elektronische Hilfsmittel. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – nutzen die digitalen Medien gemäss den gesetzlichen Vorschriften; – verfügen über ausgezeichnete IT-Kenntnisse. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind – in der Lage, jederzeit zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage sie arbeiten; – sind über neue technologische Entwicklungen stets auf dem Laufenden.</p>

Planen der Observation (Beobachtung) – B1	
Arbeitssituation	
<p>B1 Methodisches Vorgehen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten haben einen Gesamtüberblick über ihre Aufgabe und über die Kosten der Intervention. Sie sind in der Lage, jede Observation unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, in denen sie stattfindet, richtig zu planen. Sie wissen, wie sie ihr Verhalten und ihre Kleidung an die Observationsart und den Einsatzort anpassen können. Nach jeder Observation sind sie in der Lage, die Beobachtungen zu dokumentieren.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus auszuführen; – die Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und die Observationen wie vereinbart durchzuführen; – ihr Verhalten und ihre Kleidung an die Observationsart und den Einsatzort anzupassen. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über folgende methodische Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Observation aufgrund bewährter Taktiken: <ul style="list-style-type: none"> • Observation in städtischem Gebiet; • Observation auf der Autobahn; • Observation im ÖV; • Observation zu Fuss; • fahrende Observation; • Observation in öffentlichen Gebäuden; – Kenntnisse über die verschiedenen Techniken bezüglich Kleidung, Tarnung; – Kenntnisse, um die Fakten klar und unvoreingenommen darstellen zu können. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten</p> <ul style="list-style-type: none"> – sind in der Lage, sich an die jeweilige Situation anzupassen und die Methodik entsprechend dem Bewegungsverhalten der beobachteten Person zu ändern; – können sich einen Überblick über die Situation verschaffen. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – methodisch; – geduldig; – belastbar; – flexibel; – anpassungsfähig.

Umsetzen der Observation (Beobachtung) – C1-C3	
Arbeitssituation	
<p>C1 Observation von Personen unter Anwendung der richtigen Taktik Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten führen eine diskrete Überwachung/Observation von Personen durch, indem sie die jeweils optimale Taktik anwenden. Ziel der Observation ist es, Tatsachen zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten erkennen, wann ein Abbruch einer Observation nötig ist und wie man dies klar an den Auftraggeber kommuniziert. Bei Bedarf kommunizieren die Observationsspezialistinnen und -spezialisten die Informationen klar und verständlich an Teamkollegen und Auftraggeber.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus; – sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen – über gute Kenntnisse der verschiedenen Observationsansätze: <ul style="list-style-type: none"> • Observation in städtischem Gebiet; • Observation auf der Autobahn; • Observation im ÖV; • fahrende Observation; • Observation zu Fuss; • Observation in öffentlichen Gebäuden; – gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Tarntechnik; – gute Kenntnisse digitaler Hilfsmittel; <ul style="list-style-type: none"> • Technik der Bild-, Foto-/Videodokumentation; • verfügbare, zugelassene technische Hilfsmittel; • optische Hilfsmittel; • elektronische Hilfsmittel; – ausreichende rechtliche Kenntnisse zur Durchführung der Observation.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – benutzen für die Observation die dazu vorbereiteten technischen Hilfsmittel und verwenden passende Kleidung; – sind sich der Wichtigkeit ihrer Berichterstattung bewusst und erarbeiten objektive, sachgerechte Observationsberichte.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind – teamfähig; – gründlich; – flexibel; – geduldig; – ausdauernd; – in guter körperlicher Verfassung; – bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.</p>

C2 Fahrende Observation

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten beobachten eine Person diskret per Fahrzeug. Sie kennen die verschiedenen Methoden der Beschattung bei der fahrenden Observation und gute Handhabung der Geräte.

Sie sind in der Lage, Informationen klar und verständlich an Teamkollegen weiterzuleiten.

Sie sind in der Lage, die Feststellungen in einem Observationsbericht genau und präzise, frei von Verzerrungen zu formulieren.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- verfügen über gute Kenntnisse betreffend
 - fahrende Observation;
 - Verkehrsregeln;
 - verschiedene Settings der fahrenden Observation (in städtischem Gebiet, auf der Autobahn usw.).
- sind sich bewusst, dass für sie das Strafrecht und Nebenstrafrecht resp. das Strassenverkehrsgesetz uneingeschränkt gilt und dass sie gestützt auf ihren Observationsauftrag keine Sonderrechte oder Befreiung von der Strafverfolgung geniessen.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- benutzen für die Observation die dazu vorbereiteten technischen Hilfsmittel;
- sind sich der Wichtigkeit ihrer Berichterstattung bewusst und erarbeiten objektive, sachgerechte Observationsberichte.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind

- teamfähig;
- gründlich;
- flexibel;
- geduldig;
- ausdauernd;
- in guter körperlicher Verfassung;
- bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.

C3 Observation zu Fuss

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten beobachten eine Person diskret zu Fuss. Sie kennen die verschiedenen dazu verwendeten Observationsmethoden.

Sie sind in der Lage, die Informationen klar und verständlich an Teamkollegen weiterzuleiten.

Sie sind in der Lage, die Feststellungen in einem Observationsbericht genau und präzise zu formulieren.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über gute Kenntnisse betreffend

- Observation zu Fuss;
- verschiedene Settings der Observation zu Fuss (ÖV, öffentlicher Raum);
- passende Kleidung für die Observation zu Fuss;
- Arbeiten im Team;
- verfügbare technische Hilfsmittel.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind

- teamfähig;
- gründlich;
- flexibel;
- geduldig;
- ausdauernd;
- in guter körperlicher Verfassung;
- verschwiegen;
- bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.

Dokumentation der Observation – D1 - D2	
Arbeitssituation	
<p>D1 Verwaltung der Dokumentation Nach der Observation bearbeiten die Observationsspezialistinnen und -spezialisten die Daten sicher. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichten sie anschliessend die Falldaten.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – die Daten korrekt und gemäss den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu bearbeiten und zu vernichten; – die Daten sicher zu bearbeiten.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – verfügen über sehr gute IT-Kenntnisse zur Bearbeitung/Vernichtung von Daten; – kennen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – können einschätzen, ob ihr Bericht für den Auftraggeber und Dritte verständlich ist; – und sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflichtbewusst; • objektiv; • integer; • kommunikativ.
<p>D2 Rapportierung vornehmen Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage, Fotodossiers zu erstellen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfassen vollständige, korrekte und klar formulierte Berichte über den Einsatz, die Feststellungen und Fragestellungen des Auftraggebers. Sie beschreiben die einzelnen Observationsschritte und dokumentieren die Fakten wertfrei und objektiv, d. h. ohne eine Schlussfolgerung zu ziehen.</p> <p>Die Erarbeitung der Berichte erfolgt stets gewissenhaft, um die Qualität der festgestellten Fakten zu gewährleisten, wobei sich die Observationsspezialistinnen und -spezialisten stets bewusst sind, welche Auswirkungen ihre Arbeit auf die observierte Person haben kann.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – einen objektiven vollständigen und dokumentierten Bericht über die observierte Person zu erarbeiten.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – verfügen über Grundkenntnisse der Berichterstattung (Rapportierung) und wissen diese bei der Erarbeitung ihres Observationsberichts einzusetzen; – kennen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – bilden Feststellungen neutral ab, nicht wertend; ohne Übertreibungen; – «erfüllen» den Auftrag.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – können einschätzen, ob ihr Bericht für den Auftraggeber und Dritte verständlich ist; – und sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflichtbewusst; • objektiv; • integer.